

Bundesministerium
für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Einkommensteuergesetz 1988 und das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert werden
(Steuerreformgesetz 2009); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit Schreiben vom 14. Jänner 2009 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Z 7 (§ 33 Abs. 3 EStG):

Der Kinderabsetzbetrag wird bei Berechnung der Studienbeihilfe von Studierenden unter 26/27 Jahren abgezogen (§ 30 Abs. 2 Z 5 StudFG). Die Erhöhung (bei den Eltern) um € 90,-- jährlich (statt bisher € 610,80 ab 2009 € 700,80) würde also direkt bei der Studienbeihilfe weggekürzt werden, und zwar noch um 12 Prozent erhöht (§ 30 Abs. 5 StudFG), somit also um € 100,80.

Dies würde bedeuten, dass die Eltern durch die Steuerreform jährlich zwar um € 90,-- mehr bekommen und das Studienbeihilfen beziehende, unter 26/27 Jahre alte Kind aber um € 100,80 weniger (bei mehreren Kindern käme der Abzug bei jedem Kind zum Tragen).

Als Lösung ist beabsichtigt, in § 30 Abs. 2 Z 5 des Studienförderungsgesetzes den Verweis auf die Berücksichtigung des Kinderabsetzbetrages als statische Verweisung vorzusehen, d.h. es wird weiterhin der bisher geltende Betrag abgezogen. Dies führt wegen Beibehaltung der bisherigen Rechtslage zu keinen Mehrkosten gegenüber den derzeitigen Aufwendungen.

Wichtig ist allerdings das zeitgleiche Inkrafttreten dieser Änderung mit der EStG-Novelle, da die Kürzung der Studienbeihilfe sonst bereits sofort wirksam würde.

Geschäftszahl: BMWF-90.503/0004-Pers./Org.e/2009
Sachbearbeiter/in: Gabriele Sallaberger
Abteilung: Pers./Org.e
E-Mail: gabriele.sallaberger@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-9237 / 53120-819237
Ihr Zeichen: BMF-010000/0001-VI/A/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Mineraleplatz 5, 1014 Wien
www.bmf.gv.at

Der folgende Textvorschlag ist bereits mit der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Finanzen bei den Vorarbeiten zum Begutachtungsentwurf abgestimmt worden:

**„Artikel 3
Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992**

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008, wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. den Jahresbetrag des Kinderabsetzbetrages gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001, der für den Studierenden zusteht.“

„Zu Artikel 3 (Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992):

Zu § 30 Abs. 2 Z 5 StudFG:

§ 30 Abs. 2 Z 5 StudFG sieht vor, dass bei Berechnung der Studienbeihilfe von Studierenden, für die Familienbeihilfe ausbezahlt wird (bis 26/27 Jahre), der Kinderabsetzbetrag angerechnet, d.h. die jährliche Studienbeihilfe um den Jahresbetrag des Kinderabsetzbetrages (derzeit 610 Euro) verringert wird. Durch die Anhebung des Kinderabsetzbetrages auf jährlich 700 Euro käme es bei jüngeren Studienbeihilfenbeziehern oder -bezieherinnen ohne entsprechende Änderung im StudFG zu einer höheren Reduktion. Bedingt durch die Eigenheiten des Berechnungsmodus (Anhebung der berechneten Studienbeihilfe um 12% seit der Novelle BGBl. I Nr. 46/2007) würde sich die Differenz von 90 Euro sogar mit 100,80 Euro mindernd auf die Studienbeihilfe auswirken.“

Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 27. Jänner 2009
Für den Bundesminister:
Dr. Iris Hornig

Elektronisch gefertigt